

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-595/27-1974

Wien, am 10. Dez. 1974  
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
über die Kammer für Arbeiter und  
Angestellte in der Land- und  
Forstwirtschaft in Niederösterreich  
(NÖ Landarbeiterkammergesetz).

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 10. DEZ. 1974

Zl. 92 Ldw.-Aussch.

H o h e r   L a n d t a g !

Nach der bisherigen Rechtsgrundlage, dem NÖ Landarbeiterkammergesetz vom 30.6.1950, LGBl.Nr.49/1950 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.313/1966 und 277/1969 war die Bestimmung des persönlichen Wirkungsbereiches (Kammerzugehörigkeit) auf die im Landarbeitsgesetz BGBl.Nr. 140/1948 enthaltene Definition des land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmers ausgerichtet. Wie nun aus dem Erkenntnis des VfGH vom 14.10.1964, Zl.W I/2/63, hervorgeht, deckt sich der dem Landarbeitsgesetz unterworfenen Personenkreis nicht mit jenem, für den die Regelungsbefugnis der Länder hinsichtlich "Berufsvertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" gilt. Ein Landesgesetz, das also den Personenkreis der Landarbeiterkammerzugehörigen auf die Definition des Begriffes "land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte" des Landarbeitsgesetzes abstellt, beschränkt selbst die Regelungsbefugnis, die den Landesgesetzgebern von der Bundesverfassung her gegeben ist.

Das erwähnte Erkenntnis hat den Landtag des Bundeslandes Steiermark veranlaßt, ein neues Landarbeiterkammergesetz zu beschließen, das den persönlichen Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer erweitert und auch die Pensionisten als kammerzugehörig erklärt. Der vorliegende Entwurf geht grundsätzlich denselben Weg.

Gemäß Artikel 15 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 B-VG sind in den Angelegenheiten der Berufsvertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig.

Soweit der vorliegende Entwurf gegenüber dem derzeit geltenden NÖ Landarbeiterkammergesetz inhaltliche Änderungen aufweist, wird zu den bezüglichen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung wurde weitgehend dem steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz nachgebildet. Der inhaltliche Unterschied zur derzeitigen Regelung besteht darin, daß bereits auf den erweiterten Personenkreis der Kammerzugehörigen Bezug genommen wird.

Zu § 2:

In der Umschreibung des Personenkreises wird durch demonstrative Aufzählung der Dienstnehmerarten eine genauere Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen vorgenommen. Neu aufgenommen wurden jene Personen, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig waren und aus diesem Titel bestimmte Leistungen erhalten. Die Erweiterung des Personenkreises erstreckt sich auch auf Forst- und Güterdirektoren und leitende Angestellte. Abs.4. bedeutet lediglich



eine Zuständigkeitsvorschrift, die nicht so aufzufassen ist, daß für jeden Kammerzugehörigen diese Zugehörigkeit durch schriftlichen Bescheid zu begründen oder festzustellen wäre. Die Parteistellung der Dienstgeber ist mit Rücksicht auf die Abfuhrpflicht der Beiträge zuzuerkennen gewesen.

Zu § 3:

Der schon bisher bestehende Katalog der Aufgaben, die den sachlichen Wirkungsbereich der Kammer ausmachen, wurde durch Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes erweitert.

Zu § 5:

Auch diese Bestimmung ist dem steiermärkischen Gesetz nachgebildet. Der Landesregierung wird die Möglichkeit eröffnet, gesetzwidrige Beschlüsse der Kammerorgane aufzuheben.

Zu § 6:

Im geltenden Landarbeiterkammergesetz sind die Sektionen sowohl Wahlkörper als auch Organe der Kammer. Die Stellung als Wahlkörper soll beibehalten werden, jene der selbständigen Organfunktion jedoch entfallen. Die Tätigkeit der Sektionen soll nur eine beratende sein, wobei die Ergebnisse dieser Beratung zu ihrer Wirksamkeit der Beschlußfassung der Vollversammlung bedürfen.

Zu § 8:

Die hier vorgesehene Wahl der Vorsitzenden für die Beratungen der Sektionen resultiert aus der gewandelten Stellung der Sektionen. Neu ist auch die vorgesehene Wahl von Rechnungsprüfern, deren Aufgabe bisher vom Hauptausschuß zu besorgen war.

Zu § 9:

Da nach der bisherigen Regelung eine Bestimmung fehlte, nach welcher der Stellvertreter des Präsidenten im Verhinderungsfall die Einberufung der Vollversammlung vorzunehmen hat, wurde nunmehr klargestellt, welcher der beiden Vizepräsidenten zunächst zur Vertretung berufen ist. Die Einberufungsfrist wurde auf acht Tage verkürzt.



Zu § 10:

Dem Präsidenten wurde im Gegensatz zur bisherigen Regelung ein Dirimierungsrecht zuerkannt.

Zu § 13:

Jene Tatbestände, die schon bisher für das Erlöschen des Mandates maßgebend waren, wurden ergänzt (Tod des Mitgliedes). Die Feststellung eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt, ist nunmehr dem Hauptausschuß vorbehalten. Beschlüsse über den Mandatsverlust sind mit Bescheid mitzuteilen, der bei der Landesregierung angefochten werden kann.

Zu § 15:

Die Bestimmungen über die Funktionsperiode der Vollversammlung wurde neu gefaßt. Bisher war die Auflösung der Vollversammlung wegen Gesetzesverletzung und Aufgabenvernachlässigung nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu § 16:

Die Geschäftsverteilung auf die Sektionen ist im Hinblick auf die bezügliche Änderung nicht mehr Aufgabe des Hauptausschusses. Neu ist auch die Bestimmung des Absatzes 7, derzufolge der Hauptausschuß auch Unterausschüsse einsetzen kann.

Zu § 18:

Mit dieser Bestimmung wurde der Anspruch des Präsidenten und der Vizepräsidenten auf die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung festgelegt.

Zu § 19:

Die Ausschreibung der Wahlen hat nicht mehr durch Kundmachung, sondern durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

Zu § 20:

Der Zeitraum der Wahlperiode wurde im Gegensatz zur bisherigen Regelung besser präzisiert.

Zu § 21:

Da nach der derzeitigen Regelung die Mandatsaufteilung zwischen Arbeitern und Angestellten nicht genau geregelt ist, soll nunmehr auf Grund der Relation Arbeiter zu Angestellten die Mandatsaufteilung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Verordnungsweg festgestellt werden.

Zu § 23:

Die Herabsetzung des Wahlalters für das passive Wahlrecht entspricht dem allgemein festzustellenden Trend.

Zu § 26:

Nach dieser Bestimmung ist dem Präsidenten die Befugnis eingeräumt, befristete Dienstverhältnisse zu begründen.

Zu § 30:

Der an Stelle der Umlage nunmehr einzuhebende Beitrag darf höchstens 1 % der Beitragsgrundlage betragen. Beitragsgrundlage ist das Dienst Einkommen ohne Sonderzahlungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, der nicht höher sein darf als die Höchstbeitragsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung. Über die Beitragspflicht hat nunmehr der Hauptausschuß mit Bescheid zu entscheiden, der bei der Landesregierung angefochten werden kann.

Zu § 31:

Derzeit kann die Umlage von den Trägern der Krankenversicherung eingehoben werden. Nach der neuen Regelung



sind die Sozialversicherungsträger zur Beitragseinhebung verpflichtet. Bei Nichtzustandekommen entsprechender Vereinbarungen kann die Kammer die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung begehren. Daneben ist es aber auch möglich, daß die Kammer den Dienstgeber verpflichtet, die einzubehaltenden Beiträge unmittelbar an die Kammer abzuführen.

Zu § 34:

Die bisher vom Hauptausschuß vorzunehmenden Prüfungen sind nunmehr eigenen Rechnungsprüfern übertragen worden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landarbeiterkammergesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

